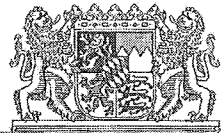


Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen · Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern

Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr  
und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

86  
30. MAI 12 0 12923

*J. B. S.*

*FB*  
*Fr. Gacaoglu*

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
21 - P 1101 - 012 - 7866/12

München, 29. Mai 2012  
Durchwahl: 089 2306-2205  
Telefax: 089 2306-2802  
Name: H. Speckbacher

**Rücknahme der 42-Stunden-Woche für Beamte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat mit Verordnung zur Änderungen der Arbeitszeitverordnung und der Urlaubsverordnung vom 15. Dezember 2009 (GVBl S. 643) die Rücknahme der 42-Stunden-Woche für Beamte be-

schlossen. Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt in zwei Schritten mit Wirkung vom 1. August 2012 und 1. August 2013. Aus diesem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Umsetzungsschritte:

a) 1. Stufe am 1. August 2012

Der Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit der Beamten bestimmt sich in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 nach § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 AzV. Mit der ersten Stufe der Rücknahme der 42-Stunden-Woche wird die Wochenarbeitszeit der Beamten ab 1. August 2012 im Ergebnis um eine Stunde reduziert, soweit für sie nicht ohnehin wegen des Alters oder einer Behinderung im Sinn des § 2 Abs. 2 SGB IX eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden festgelegt worden ist. Im Einzelnen gilt hiernach Folgendes:

- Für Beamte beträgt die wöchentliche Arbeitszeit bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres im Durchschnitt 41 Stunden in der Woche (§ 14 Abs. 1 Satz 1 AzV).
- In allen übrigen Fällen umfasst die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden.
- Bei Beamten, die in der Zeit vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013 das 50. Lebensjahr vollenden, wird die Wochenarbeitszeit ab dem Ersten des Monats auf 40 Stunden herabgesetzt, in dem sie das 50. Lebensjahr vollenden (§ 14 Abs. 1 Satz 2 AzV).

b) 2. Stufe am 1. August 2013

Ab 1. August 2013 gilt wieder für alle Beamten bayerischer Dienstherrn eine einheitliche Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AzV).

## 2. Schulbereich

Für Lehrer an öffentlichen Schulen und Förderlehrer erlässt das hierfür zuständige Staatsministerium für Unterricht und Kultus besondere Regelung zur Umsetzung der Verkürzung der Wochenarbeitszeit.

## 3. Auswirkungen auf bestehende Dienstvereinbarungen

Bei einer Vielzahl von Behörden gibt es Dienstvereinbarungen über die Ausgestaltung der Arbeitszeit gemäß Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayPVG. Die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit entzieht sich dabei als gesetzliche Regelung der Festlegung in einer Dienstvereinbarung. Die in den Behörden des Freistaats Bayern bestehenden Dienstvereinbarungen zur Arbeitszeit sind entsprechend anzupassen, soweit diese mit der ab 1. August 2012 geltenden Rechtslage nicht mehr in Einklang stehen.

## 4. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse

Bei einer Teilzeitbeschäftigung, bei der die ermäßigte Arbeitszeit im Bewilligungsakt in Form eines Bruchteils der regelmäßigen Arbeitszeit bestimmt worden ist, führt die Minderung der wöchentlichen Arbeitszeit automatisch auch zu einer Verkürzung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit. Dagegen wird der Umfang der ermäßigten Arbeitszeit von der Arbeitszeitverkürzung nicht unmittelbar berührt, wenn diese im Bewilligungsakt durch die Angabe von Stunden und ggf. Minuten festgelegt worden ist. Für diese Fälle sieht die Übergangsregelung in § 14 Abs. 2 Satz 1 AzV eine durch abstrakt generelle Regelung bestimmte Minderung der individuellen ermäßigten Arbeitszeit vor.

Sofern die Minderung der individuellen Arbeitszeit mit den persönlichen Belangen teilzeitbeschäftigter Beamter nicht vereinbar ist und keine dienstlichen Belange entgegenstehen, soll die Teilzeitbeschäftigung auf Antrag auf den Umfang angepasst werden, der der bisherigen individuellen Arbeitszeit entspricht (§ 14 Abs. 2 Satz 2 AzV). In Bezug auf die Be-

soldung tritt allerdings die Rechtsfolge des Art. 6 BayBesG ein. Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Konsequenzen wird auf Art. 49 Abs. 2 BayHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften verwiesen.

Durch die Rechtsvorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 3 AzV wird der Widerruf der Bewilligung gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG in den dort genannten Fällen zugelassen. Der Widerruf eröffnet die Möglichkeit, eine auf volle Unterrichtsstunden umgestellte Teilzeitbeschäftigung in den Fällen zu bewilligen, in denen die Reduzierung der Wochenarbeitszeit in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung dazu führt, dass die Lehrkraft nunmehr eine Unterrichtsverpflichtung im Umfang von Stunden und Minuten zu erfüllen hätte.

Die Anpassung der Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse muss im Rahmen der Vorgaben des Stellenplans erfolgen.

#### 5. Auswirkungen auf langfristige Arbeitszeitmodelle

Für eine Freistellung oder eine Arbeitszeitermäßigung bei ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen bereits bewilligter Ansparmodelle ergibt sich infolge der unterschiedlichen regelmäßigen Arbeitszeit während der Anspar- und Freistellungsphase bei einer rein rechnerischen Betrachtung gegebenenfalls eine Diskongruenz der beiden Phasen. Im Interesse einer geordneten Personalplanung ist es jedoch notwendig, an dem ursprünglich festgelegten Bewilligungszeitraum einschließlich der konkret fixierten Anspar- und Freistellungszeiträume festzuhalten. Dieser Zielsetzung tragen die Regelungen in § 14 Abs. 3 und 4 AzV Rechnung, auf die besonders hingewiesen wird.

#### 6. Begrenzte Dienstfähigkeit

Die Regelungen zur begrenzten Dienstfähigkeit ermöglichen es, von einer Ruhestandsversetzung dann Abstand zu nehmen, wenn ein Beamter seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmä-

ßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Maßstab für die Prüfung dieser Frage sind daher ab 1. August 2012 bzw. ab 1. August 2013 die dann jeweils geltenden Wochenarbeitszeiten.

Bei Beamten, bei denen bereits jetzt eine begrenzte Dienstfähigkeit mit einer in Stunden ausgedrückten Arbeitszeit festgestellt worden ist, ändert sich das Verhältnis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dadurch ändert sich auch die dem Beamten gemäß Art. 7 BayBesG zustehende Besoldung sowie der Zuschlag nach Art. 59 BayBesG. Die Bezügestellen werden die hierfür notwendigen Schritte von Amtswegen veranlassen.

Die Stellenverrechnung – sowohl hinsichtlich der Planstelle als auch ggf. der Ersatzstelle – ist entsprechend anzupassen. Soweit kein geeigneter **Planstellenbruchteil** zur Verfügung steht, ist Art. 50 Abs. 5 BayHO entsprechend anzuwenden. Der Umfang der **Ersatzstellen** ist ggf. gemäß Nrn. 13 und 14 der Verwaltungsvorschriften zum Art. 6d Haushaltsgesetz anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Wilhelm Hüllmantel  
Ministerialdirigent



Beglaubigt  
*Chk*